



Jugendsportförderung der Stadtgemeinde Liezen

(Gemeinderat 04/2021 v. 14.12.2021 – Top 51)

Änderung

Gemeinderat 7/2022 v. 08.11.2022 – Top 12

Voraussetzung für die Gewährung der Jugendsportförderung

1. **Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet Liezen**, die Kinder in den Altersgruppen 0-15 Jahre betreuen.
2. Förderfähige **Kinder** müssen ihren **Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Liezen** haben **und aktive Mitglieder im Verein** sein.
3. Der Förderung ist **zwingend mit dem Antragsformular** der Stadtgemeinde Liezen zu beantragen. Die förderfähigen Kinder sind entweder direkt über das Antragsformular zu melden oder durch Beilage einer entsprechenden und signierten Aufstellung, welche folgende Daten **zwingend** enthalten muss:
 - a. Vorname
 - b. Zuname
 - c. Geburtsdatum
 - d. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
4. Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt **maximal** EUR 10.000 pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!**
5. Unvollständig übermittelte Datensätze werden in der Berechnung der Jugendsportförderung nicht berücksichtigt.
6. Die **Abgabefrist des Antragsformulars ist der 31.05.** des jeweiligen Jahres.
7. Die Stadtgemeinde Liezen wird jährlich die übermittelten Unterlagen **stichprobenweise** auf ihre Richtigkeit hin überprüfen. Zu diesem Zweck sind vom jeweiligen Verein die entsprechenden Unterlagen für den Nachweis der Mitgliedschaft auf Anforderung durch die Stadtgemeinde Liezen vorzulegen. (z. B. Einzahlungsbestätigung des Mitgliedsbeitrages = Kontoausdruck mit Markierung des Mitgliedsbeitrages). Sollten im Rahmen der Prüfung falsche Angaben von förderungsrelevanten Tatsachen festgestellt werden, wird die Förderung für das jeweilige Jahr im gesamten bzw. bei geringfügig fehlerhaften Angaben (geringfügige fehlerhafte Schreibweise des Namens oder einem Zahlensturz beim Geburtsdatum, max. dürfen 3



Datensätze fehlerhaft sein) im angemessenen Ausmaß (10% der Fördersumme) zurückgefordert.

8. Der Verein haftet für falsche Angaben bzw. fehlerhafte Angaben insofern, dass die Fördersumme zur Gänze bzw. in angemessenem Ausmaß für den geprüften und beanstandeten Zeitraum zurückgezahlt werden muss. Bei vorsätzlichen Falschangaben, die den Tatbestand des Betruges erfüllen, wird ausnahmslos Anzeige erstattet.

9. Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft

Die im Gemeinderat vom 14.12.2021 beschlossene Richtlinie tritt mit 31.12.2022 außer Kraft.